

NR. 1546 | 13.04.2023

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Satzung der Studierendenschaft
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 13.04.2023

**Satzung
der Studierendenschaft
der Ruhr-Universität Bochum**
vom 13.04.2023

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV.NRW. S. 780b), hat das Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum die Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 10.10.2001 (AB Nr. 447), erstmalig geändert durch die Erste Änderung der Satzung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 25.06.2004 (AB Nr. 553, Neubekanntmachung AB Nr. 554 vom 10.10.2004), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 04.12.2015 (AB Nr. 1123), wie folgt neu gefasst:

Kapitel I. Grundsätze

§ 1 Studierendenschaft

Die an der Ruhr-Universität Bochum eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum (Studierendenschaft). Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Ruhr-Universität Bochum und verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Ruhr-Universität Bochum und des Akademischen Förderungswerkes (AKAFÖ) die folgenden Aufgaben:
 - a) die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
 - b) die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des Hochschulgesetzes (HG) zu vertreten;
 - c) an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen gemäß § 3 HG, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken;
 - d) auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
 - e) fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;
 - f) kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
 - g) den Studierendensport zu fördern;
 - h) überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.
- (2) Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 1 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Die Verfasserin oder der Verfasser ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.
- (3) Die studentischen Vereinigungen an der Hochschule tragen zur politischen Willensbildung bei.

§ 3 Organisation und Aufbau der Studierendenschaft

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind
 - a) das Studierendenparlament (SP) und
 - b) der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).
- (2) Die Organe der Studierendenschaft geben sich nach Maßgabe dieser Satzung eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Organe der Studierendenschaft können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Unterorgane bilden. Hierunter fallen insbesondere die Ausschüsse des SP und die Referate des AStA.
- (4) Die Studierendenschaft gliedert sich gemäß § 56 Abs. 1 HG nach Maßgabe dieser Satzung in Fachschaften. Die Fachschaften bilden als Teilkörperschaften der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe dieser Satzung Organe.
- (5) Die folgenden Unterorgane sind zugleich beratende Gremien der Studierendenschaft (beratende Gremien) nach Maßgabe dieser Satzung:
 - a) die Fachschaftsvertreter:innenkonferenz (FSVK);
 - b) die Autonomen Referate (AR).

§ 4 Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Die Organe und ihre Gremien tagen grundsätzlich öffentlich, sofern nicht der Gegenstand der Beschlussfassung dem entgegensteht.
- (2) Die Organe und ihre Gremien fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn durch Gesetz, diese Satzung oder eine Geschäftsordnung nichts Abweichendes geregelt ist. Für Wahlen gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Beschlüsse der Organe und ihrer Gremien sind in einem Protokoll festzuhalten und – soweit nicht der Gegenstand der Beschlussfassung dem entgegensteht – in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen. Abweichende Bestimmungen des HG oder der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum bleiben von dieser Regelung unberührt. Nähere Regelungen treffen die Geschäftsordnungen.
- (4) Soweit in dieser Satzung oder einer Ordnung eine hochschulöffentliche Bekanntmachung gefordert wird, so erfolgt diese durch Online-Publikation auf der Internetpräsenz des jeweiligen Organs oder Gremiums.
- (5) Ein Ausscheiden aus einem Wahlamt oder einem Amt kraft Ernennung erfolgt vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen durch
 - a) Rücktritt oder Niederlegung des Mandats,
 - b) Exmatrikulation oder
 - c) Tod.

Kapitel II. Das Studierendenparlament (SP)

§ 5 Organisation des SP

- (1) Das SP besteht aus 35 gewählten Mitgliedern (ordentliche Mitglieder). Bleiben infolge der Erschöpfung von Wahllisten Sitze unbesetzt, so vermindert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend.
- (2) Das SP wählt ein Präsidium, welches seine Geschäfte führt und es nach außen hin vertritt.
- (3) Zur Erledigung seiner Arbeit kann das SP Ausschüsse einsetzen. Ständige Ausschüsse des SP sind
 - a) der Hauptausschuss,
 - b) der Haushaltsausschuss,
 - c) der Rechtsausschuss und
 - d) der Wahlausschuss.
- (4) Das SP gibt sich eine Geschäftsordnung (GO-SP).

§ 6 Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Das SP ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Das SP hat folgende Aufgaben:
 - a) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu entscheiden;
 - b) Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen;
 - c) die Satzung der Studierendenschaft, die Fachschaftenordnung, die Fachschaftsrahmenordnung, die Beitragsordnung und die Wahlordnung zu beschließen;
 - d) die aus dieser Satzung resultierenden Teilsatzungen zur Kenntnis zu nehmen, hierzu kann es sich insbesondere eines Ausschusses bedienen;
 - e) die Vorsitzende des AStA, die Finanzreferentin des AStA und ihre Stellvertreterinnen zu wählen und die Benennung oder Entlassung von Referentinnen des AStA gemäß § 20 Abs. 1 lit. d zu bestätigen sowie über die Entlastung des AStA zu entscheiden;
 - f) den Haushaltsplan festzustellen und dessen Ausführung zu kontrollieren;
 - g) die Vertreter der Studierendenschaft in sonstigen Einrichtungen und Organe zu wählen beziehungsweise zu nominieren, wenn diese die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berühren, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen;
 - h) die aus dieser Satzung resultierenden Teilsatzungen und Geschäftsordnungen der Fachschaften auf ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht zu prüfen.
- (3) Das SP berücksichtigt bei seiner Entscheidungsfindung die Beschlüsse anderer Organe und Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften.

§ 7 Wahl und Konstituierung des SP

- (1) Das SP wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden sind, für jeweils eine Amtszeit gewählt.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder dauert jeweils ein Jahr. Sie beginnt mit seiner Konstituierung und endet mit der Konstituierung des neuen SP. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die konstituierende Sitzung des SP ist spätestens 14 Tage nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der SP-Wahlen durch die Vorsitzende des Wahlausschusses (Wahlleiterin) einzuberufen. Bis zur Wahl einer Präsidentin leitet die Wahlleiterin die Sitzung des SP.
- (4) Scheidet ein ordentliches Mitglied aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin derselben Wahlliste zugeteilt, die nach dem Wahlergebnis unter Nichtberücksichtigung aller bislang ausgeschiedenen Kandidatinnen der Wahlliste in das SP eingezogen wäre.
- (5) Das Nähere über die Wahl zum SP regelt die Wahlordnung. Soweit eine Regelung nicht die Wahl zum SP betrifft, regelt das Nähere die GO-SP.

§ 8 Präsidium des Studierendenparlaments

- (1) Das SP wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin und eine stellvertretende Präsidentin, die gemeinsam das Präsidium des SP bilden. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht dem AStA angehören.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums sind einzeln zur Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidiums befugt. Im Zweifel ist die Ansicht der Präsidentin für die Wahrnehmung der Aufgaben maßgeblich.
- (3) Das Präsidium erfüllt, unbeschadet der Aufgaben des SP und des AStA sowie weitergehender Bestimmungen, folgende Aufgaben:
 - a) die Sitzungen des SP nach Maßgabe dieser Satzung und der GO-SP einzuberufen und zu leiten;
 - b) die Erstellung von Protokollen der Sitzungen des SP und der Ausschüsse sicherzustellen und diese zu archivieren;

- c) das Studierendenparlament nach außen hin zu vertreten;
 - d) die Auslegung dieser Satzung und der GO-SP während der Sitzungen.
- (4) Das Präsidium übt, unbeschadet der Rechte des Rektors, während der Sitzungen des SP das Hausrecht aus, es ist befugt Störungen zu unterbinden oder Dritte damit zu beauftragen.
 - (5) Die stellvertretende Präsidentin unterstützt die Präsidentin in Ausübung ihrer Amtspflichten. Ist die Präsidentin verhindert, so kann sie diese vertreten. Sie ist grundsätzlich für die Protokollierung der Sitzungen des SP zuständig.
 - (6) Die Mitglieder des Präsidiums können vom AStA jederzeit Auskunft über dessen Amtsgeschäfte verlangen.

§ 9 Fraktionen

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des SP organisieren sich grundsätzlich in Fraktionen.
- (2) Mit der Konstituierung des SP entstehen Fraktionen entsprechend der Zugehörigkeit der ordentlichen Mitglieder des SP zu den Wahllisten. Zu diesem Zeitpunkt gilt die Person mit dem höchsten Stimmerngebnis bei der jeweiligen Wahl zum SP als Fraktionsvorsitzende. Davon abweichend können durch gemeinsame Erklärung einer Mehrheit an Angehörigen der Fraktion an das Präsidium in Schriftform bis zu zwei ordentliche Mitglieder des SP innerhalb der Fraktion als Fraktionsvorsitzende bestimmt werden.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied des SP kann durch Mitteilung an das Präsidium in Textform seinen Austritt aus einer Fraktion erklären. Ein Beitritt eines ordentlichen Mitglieds des SP zu einer Fraktion kann durch gemeinsame Mitteilung durch das Mitglied und die Fraktionsvorsitzende in Schriftform oder elektronischer Form an das Präsidium erfolgen.
- (4) Durch übereinstimmende Erklärung an das Präsidium in Textform können drei oder mehr ordentliche Mitglieder des SP eine neue Fraktion gründen.
- (5) Das Nähere regelt die GO-SP. Die GO-SP kann in den Fällen des Abs. 2 und Abs. 3 abweichende Formvorschriften festlegen.

§ 10 Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Eine Sitzung des SP wird unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung durch die Präsidentin des SP einberufen. Die Einladung ist den ordentlichen Mitgliedern, den Angehörigen des AStA und den Vertreterinnen der beratenden Gremien zuzusenden und hochschulöffentlich bekanntzumachen.
- (2) Das Präsidium muss eine Sitzung des SP einberufen
 - a) auf Verlangen von zumindest 5 Mitgliedern des SP oder
 - b) auf Verlangen des AStA.
- (3) Eine Sitzung des SP ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (4) Die GO-SP trifft Regelungen zur Möglichkeit der Stellvertretung und regelt näheres zur Einberufung und Beschlussfähigkeit.

§ 11 Rederecht; Antragsrecht; Öffentlichkeit;

- (1) Die ordentlichen Mitglieder und die Angehörigen des AStA haben Rede- und Antragsrecht auf den Sitzungen des SP. Sie können auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Die jeweiligen Vertreterinnen der beratenden Gremien, insbesondere die Referentinnen der AR, die Mitglieder der Ausschüsse des SP und die Sprecherinnen der FSVK, sowie die studentischen Mitglieder im AKAFÖ-Verwaltungsrat haben Rede- und Antragsrecht, soweit sie in ihrer Funktion handeln. Sie können auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit an den Sitzungen teilnehmen, sofern nicht Personalangelegenheiten behandelt werden.

- (3) Rederecht und die Teilnahme an nichtöffentlichen Beratungen kann darüber hinaus auch durch die GO-SP zuerkannt werden.

§ 12 Besondere Bestimmungen zu Wahlen

- (1) Die Präsidentin und die stellvertretende Präsidentin des SP werden gemäß § 8 Abs. 1 durch das SP gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie können durch das SP abgewählt werden. Die Wahl oder Abwahl erfolgt geheim.
- (2) Bei der Wahl der Präsidentin oder der stellvertretenden Präsidentin kommt jedem ordentlichen Mitglied des SP ein Vorschlagsrecht zu. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder des SP auf sich vereinigt. Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so ist unverzüglich ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in welchem die einfache Mehrheit genügt.
- (3) Die Vorsitzende, die Finanzreferentin und die weiteren stellvertretenden Vorsitzenden des AStA werden gemäß § 20 Abs. 3 durch das SP gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie können durch das SP abgewählt werden. Die Wahl oder Abwahl erfolgt geheim.
- (4) Bei der Wahl der Vorsitzenden kommt jedem ordentlichen Mitglied des SP ein Vorschlagsrecht zu. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder des SP auf sich vereinigt. Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so ist unverzüglich ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl auf die nächste Sitzung des SP zu vertagen. Für die Wahl auf der nächsten Sitzung gelten S. 2-4 entsprechend.
- (5) Die Finanzreferentin und die stellvertretenden Vorsitzenden werden auf Vorschlag der Vorsitzenden gewählt. Abs. 4 S. 2 und 3 gelten entsprechend. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit ist die Wahl für diese Sitzung zu schließen.
- (6) Ist nicht bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats, welcher auf dem Monat der konstituierenden Sitzung des SP folgt, ein neuer AStA gewählt, so hat sich das SP unverzüglich aufzulösen und Neuwahlen anzusetzen.
- (7) Die Abwahl der Präsidentin, der stellvertretenden Präsidentin, der Vorsitzenden und der Finanzreferentin ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum möglich. Die Abwahl weiterer stellvertretender Vorsitzender ist möglich mit der Maßgabe, dass im Falle einer erfolgreichen Abwahl mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende einschließlich der Finanzreferentin verbleiben, ansonsten durch Wahl einer Anzahl an weiteren stellvertretenden Vorsitzenden, sodass mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende vorhanden sind. Zur Abwahl sind die Stimmen der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder des SP erforderlich. Kommt die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, ist die Abwahl für diese Sitzung des SP zu schließen.
- (8) Sofern die Wahlordnung oder die GO-SP im Rahmen einer Wahl eine Personalbefragung vorsieht, wird diese vorbehaltlich abweichender Regelungen dieser Satzung mit der Maßgabe durchgeführt, dass die Befragung einer einzelnen Person maximal 20 Minuten dauern darf und die Befragungen der zur Wahl stehenden Personen in Gänze nicht länger als eine Zeitstunde dauern darf. Bei der Wahl des AStA gemäß Abs. 3 findet die Bestimmung des Abs. 8 S. 1 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Befragungen der Kandidatinnen für das Amt der Vorsitzenden, der Finanzreferentin und der weiteren stellvertretenden Vorsitzenden in Gänze nicht länger als zwei Zeitstunden dauern darf.
- (9) Das Nähere zur Wahl und Abwahl der Angehörigen des AStA regelt die Wahlordnung. Das Nähere zur Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums regelt die GO-SP. Soweit es nicht die Wahlen oder Abwahlen zu den Organen der Studierendenschaft betrifft, regelt das Nähere die GO-SP.

§ 13 Besetzung der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse des SP bestehen aus jeweils sieben stimmberechtigten Mitgliedern (ordentliche Ausschussmitglieder) und gegebenenfalls weiteren Mitgliedern in beratender Funktion ohne Stimmrecht (beratende Ausschussmitglieder). Sie sind für die Dauer der Amtszeit des SP gewählt.
- (2) Auf Vorschlag einer Fraktion kann jedes Mitglied der Studierendenschaft als Ausschussmitglied gewählt werden, sofern diese Satzung nichts Abweichendes regelt.
- (3) Das Vorschlagsrecht für die ordentlichen Ausschussmitglieder verteilt sich auf die Fraktionen, welche aus Wahllisten hervorgegangen sind, nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt entsprechend ihres Wahlergebnisses. Das Vorschlagsrecht kann durch gemeinsame Erklärung einer Mehrheit der Angehörigen einer Fraktion an eine andere Fraktion abgetreten werden. Alle Fraktionen, denen kein Vorschlagsrecht für ein ordentliches Ausschussmitglied nach Satz 1 oder 2 zukommt, haben das Recht je ein beratendes Ausschussmitglied vorzuschlagen. Ordentlichen Mitgliedern, die keiner Fraktion angehören, kommt kein Vorschlagsrecht zu.
- (4) Zusätzlich zu jedem ordentlichen oder beratenden Ausschussmitglied, kann der Vorschlag einer Fraktion eine Stellvertretung für den jeweiligen Ausschuss umfassen. Diese können in Abwesenheit eines ordentlichen oder beratenden Ausschussmitglieds dessen Funktion im jeweiligen Ausschuss ausüben.
- (5) Das Nähere regelt die GO-SP.

§ 14 Arbeit der Ausschüsse

- (1) Nach der erstmaligen Wahl eines Ausschusses in einer Legislaturperiode ist vom Präsidium unverzüglich eine konstituierende Sitzung des Ausschusses einzuberufen, die von der Präsidentin geleitet wird, bis die ordentlichen Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende gewählt haben.
- (2) Die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses nehmen innerhalb eines Ausschusses die Aufgaben des Präsidiums wahr.
- (3) Jeder Ausschuss hat das Recht die Vorsitzende des AStA oder andere Angehörige des AStA zu einer Sitzung zu laden; sie sind dem Ausschuss auskunftspflichtig. Ausgenommen sind die Referentinnen gemäß § 20 Abs. 1 lit. e.
- (4) Das Nähere zur Arbeit der Ausschüsse regelt die GO-SP.

§ 15 Hauptausschuss

- (1) Ordentliche Ausschussmitglieder des Hauptausschusses und deren Stellvertreterinnen müssen ordentliche Mitglieder des SP sein.
- (2) Der Hauptausschuss ist Einspruchsinstanz betreffend die Auslegung der Satzung oder der GO-SP durch das Präsidium. In den Parlamentsferien vertritt der Hauptausschuss das SP, wenn dringende Angelegenheiten dies erfordern.
- (3) Entscheidungen des Hauptausschusses in Vertretung des SP sind dem SP unverzüglich zur Bestätigung vorzulegen und bis dahin schwebend wirksam.
- (4) Das SP kann Entscheidungen des Hauptausschusses aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Beschlüsse entstanden sind.

§ 16 Haushaltsausschuss

- (1) Mitglieder des Haushaltsausschusses dürfen nicht dem AStA des laufenden oder vorhergehenden Haushaltsjahres angehören oder angehört haben.

- (2) Der Haushaltsausschuss unterstützt das SP bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 6 Abs. 2 lit. e und f. Er nimmt grundsätzlich die Aufgaben der Kassenprüfer im Sinne der landesrechtlichen Vorschriften wahr.
- (3) Die Aufgaben des Haushaltsausschusses regeln sich nach §§ 45, 46 dieser Satzung.

§ 17 Rechtsausschuss

- (1) Der Rechtsausschuss unterstützt das SP bei der Rechtspflege, insbesondere in Bezug auf die Satzungen und Geschäftsordnungen der Fachschaften.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzende und die Finanzreferentin des AStA, sowie die Sprecherinnen der FSVK sind beratende Mitglieder des Rechtsausschusses qua Amt.
- (3) Der Rechtsausschuss prüft die Satzungen und Geschäftsordnungen der Fachschaften auf deren Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht. Bis zum Abschluss einer Prüfung durch den Rechtsausschuss sind die Satzungen oder Geschäftsordnungen schwebend wirksam.
- (4) Stellt der Rechtsausschuss im Rahmen seiner Prüfung Mängel fest, so hat er den FSR der betroffenen Fachschaft und das Präsidium des SP über die festgestellten Mängel in Kenntnis zu setzen und Änderungen zu fordern. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat der Rechtsausschuss die Angelegenheit dem SP vorzulegen, welches endgültig über die gegenständliche Frage befindet.
- (5) Werden keine Mängel festgestellt, so ist die Satzung oder Geschäftsordnung der Fachschaft dem Präsidium zur Online-Publikation zuzuleiten.
- (6) Gegen Entscheidung des Rechtsausschusses kann der FSR der betroffenen Fachschaft binnen eines Monats nach Mitteilung der Entscheidung Einspruch beim SP einlegen. Im Falle eines Einspruchs sind die Beschlüsse des Rechtsausschusses bezogen auf die Prüfung bis zur abschließenden Entscheidung durch das SP schwebend unwirksam. Der FSR ist im Rahmen der Mitteilung der Entscheidung auf diese Einspruchsmöglichkeit hinzuweisen.

§ 18 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss ist das Wahlorgan der Studierendenschaft. Seine Vorsitzende ist Wahlleiterin.
- (2) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

Kapitel III. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 19 Aufgaben

Der AStA vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des SP aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft. Seine Aufgaben ergeben sich, auf Grundlage seines gesetzlichen Auftrags, aus § 2 dieser Satzung.

§ 20 Organisation des AStA

- (1) Die Angehörigen des AStA sind
 - a) die Vorsitzende,
 - b) die Finanzreferentin, die zugleich stellvertretende Vorsitzende ist,
 - c) mindestens eine weitere stellvertretende Vorsitzende,
 - d) die Referentinnen und
 - e) die Referentinnen der Autonomen Referate.
- (2) Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen bilden den Vorstand des AStA.
- (3) Die Vorsitzende des AStA, die Finanzreferentin und die weiteren stellvertretenden Vorsitzenden werden durch das SP nach Maßgabe von § 12 gewählt.

- (4) Die Referentinnen gemäß Abs. 1 lit. d werden durch die Vorsitzende benannt und dem SP zur Bestätigung vorgeschlagen. Bis zur Bestätigung durch das SP ist die Benennung höchstens einen Monat lang schwebend wirksam. Eine Entlassung von Referentinnen gemäß Abs. 1 lit. d bedarf der Bestätigung durch das SP. Die Wahl der Referentinnen gemäß Abs. 1 lit. e erfolgt gemäß § 28 Abs. 3.
- (5) Die Amtszeit des AStA endet mit der Amtszeit des SP. Bis zur Wahl eines neuen AStA führt der bisherige AStA die Geschäfte kommissarisch weiter.
- (6) Die Amtszeit der stellvertretenden Vorsitzenden und der Referentinnen gemäß Abs. 1 lit. d endet mit der Amtszeit der Vorsitzenden. Die Amtszeit der Referentinnen gemäß Abs. 1 lit. e bestimmt sich nach der Ordnung des AR und beträgt höchstens ein Jahr.
- (7) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung (GO-AStA). Diese ist dem SP zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 21 Einberufung; Beschlussfassung; Stimmrecht;

- (1) Eine Sitzung des AStA wird durch die Vorsitzende des AStA einberufen. Die Einladung ist den Angehörigen des AStA zuzusenden und hochschulöffentlich bekanntzumachen.
- (2) Eine Sitzung des AStA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Angehörigen des AStA anwesend sind. Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Rede- und Antragsrecht auf den Sitzungen des AStA haben alle Angehörigen des AStA. Stimmrecht haben grundsätzlich alle Angehörigen des AStA ausgenommen die Referentinnen gemäß § 20 Abs. 1 lit. e. Darüber hinaus kann der Vorstand nach Maßgabe der GO-AStA einzelnen Referentinnen gemäß § 20 Abs. 1 lit. d das Stimmrecht entziehen.
- (4) Die GO-AStA regelt das Nähere zu Einberufung, Beschlussfähigkeit und dem Entzug des Stimmrechts nach Abs. 3 S. 3. Sie kann weiteren Personen Rede- und Antragsrecht zuerkennen. Sie kann vorsehen, dass Beschlussrechte an den Vorstand delegiert werden und sie kann eine Richtlinienkompetenz der Vorsitzenden gegenüber den Referentinnen nach § 20 Abs. 1 lit. d vorsehen.

§ 22 Aufgaben der Vorsitzenden

- (1) Die Vorsitzende vertritt den AStA und regelt dessen Geschäfte. Sie eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des AStA und des Vorstands.
- (2) Die Vorsitzende hält auf jeder Sitzung des SP einen Tätigkeitsbericht für den AStA; sie ist dem SP gegenüber auskunftspflichtig.
- (3) Die Vorsitzende hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der Organe und Gremien der Studierendenschaft zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie das Rektorat zu unterrichten.
- (4) Die Vorsitzende übt, unbeschadet der Rechte des Rektors, in den Räumlichkeiten des AStA das Hausrecht aus, sie ist insbesondere berechtigt, Störungen an der Nutzung der Räumlichkeiten zu unterbinden oder Dritte hiermit zu beauftragen.

§ 23 Aufgaben der stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Die stellvertretenden Vorsitzenden des AStA vertreten die Vorsitzende des AStA in ihrer Abwesenheit, sowie im Falle ihres Ausscheidens nach § 4 Abs. 5. Sofern die Vorsitzende nichts anderes bestimmt, richtet sich die Reihenfolge der Stellvertretung nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Nachnamen.
- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden können eigene Referate im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft bearbeiten.
- (3) Die Finanzreferentin nimmt ihre Aufgaben gemäß den gesetzlichen Grundlagen, insbesondere der HWVO NRW, wahr. Ist die Finanzreferentin der Auffassung, dass die

Auswirkung eines Beschlusses eines Organs oder Gremiums der Studierendenschaft den finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft entgegenstehen, so kann sie den Beschluss beanstanden und verlangen, dass das Organ oder Gremium, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der Finanzreferentin erneut über die Angelegenheit berät. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

- (4) Im Falle eines Ausscheidens der Finanzreferentin nach § 4 Abs. 5 nimmt nach Beauftragung durch die Vorsitzende eine andere stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben der Finanzreferentin bis zur Wahl einer Nachfolgerin wahr, längstens jedoch für zwei Wochen. Ist infolge eines Ausscheidens nach § 4 Abs. 5 auch keine weitere stellvertretende Vorsitzende im Amt, nimmt die Vorsitzende nach Maßgabe des Satzes 1 die Aufgaben der Finanzreferentin wahr. Die Vorsitzende hat dem SP binnen 14 Tagen nach dem Ausscheiden der Finanzreferentin eine Nachfolgerin vorzuschlagen.

§ 24 Aufgaben der Referentinnen

Die Referentinnen nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.

§ 25 Referentinnen der Autonomen Referate

- (1) Die Referentinnen der AR werden nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen der AR gewählt.
- (2) Die Referentinnen der AR sind von der Bestimmung des § 21 Abs. 4 S. 3 ausgenommen.
- (3) Die Referentinnen der AR haben kein Stimmrecht auf Sitzungen des AStA. Sie können an den Sitzungen des AStA beratend teilnehmen.

§ 26 Personalangelegenheiten

- (1) Die Vorsitzende des AStA ist Dienstvorgesetzte der Angestellten der Studierendenschaft.
- (2) Sie nimmt diese Funktion im Benehmen mit dem Vorstand und auf Grundlage der Beschlüsse des SP, des AStA und des Vorstandes des AStA wahr.
- (3) Anweisungen bedürfen der Schriftform, soweit dies nicht nach der Art ihres Inhaltes entbehrlich ist.
- (4) Möchte die Vorsitzende eine Maßnahme ergreifen, die der Mitbestimmung nach dem LPVG NRW bedarf, muss sie vorab eine Zweidrittelmehrheit des Vorstands einholen.
- (5) Personalangelegenheiten stehen grundsätzlich einer öffentlichen Behandlung entgegen.

Kapitel IV. Die Autonomen Referate (AR)

§ 27 Allgemeines

- (1) Der Studierendenschaft gehören die folgenden Autonomen Referate (AR) an:
 - a) das Autonome AusländerInnenreferat (AR-A);
 - b) das Autonome queer*feministische Referat (AR-QF);
 - c) das Autonome Schwulenreferat (AR-S);
 - d) das Autonome Referat für Menschen mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen (AR-MBSB).
- (2) Innerhalb der Studierendenschaft und unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft vertritt das AR-A ausländische Studierende; das AR-QF vertritt Frauen und Lesben, sowie inter*-, nicht-binäre*-, trans*- und agender*-Studierende; das AR-S vertritt Studierende, welche einer sexuellen Minderheit angehören, und transidente Studierende; das

AR-MBSB vertritt Studierende mit sämtlichen Behinderungen, Beeinträchtigungen und psychischen Erkrankungen.

- (3) Die AR nehmen unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft nach § 2 die besonderen Interessen der durch sie vertretenen Gruppen wahr. Die AR beraten das SP und den AStA in Angelegenheiten, welche diese Gruppen betreffen.
- (4) Die AR arbeiten inhaltlich unabhängig und eigenverantwortlich, sie sind in ihrer Arbeit nicht an Weisungen der anderen Organe und Gremien der Studierendenschaft gebunden.
- (5) Den AR sind im Haushalt der Studierendenschaft die zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Über die Verwendung der Mittel im Rahmen ihrer Aufgaben entscheiden die autonomen Referate in eigener Verantwortung und unter Beachtung der Grundsätze der HWVO NRW, insbesondere der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Der AStA darf die Tätigkeit von Ausgaben aus der entsprechenden Haushaltsstelle nur aus Rechtsgründen verweigern.
- (6) Jedes AR gibt sich eine eigene Ordnung. Diese Ordnung kann sich in Unterordnungen gliedern. Die Ordnung muss insbesondere die Geschäftsführung und das Nähere zur Wahl der Referentinnen des AR regeln. Die Ordnung und ihre Unterordnungen sind dem SP zur Kenntnis zu geben.

§ 28 Zusammensetzung, Amtszeit und Wahl

- (1) Jedes AR setzt sich aus einer oder mehreren Referentinnen des AR zusammen. Die Referentinnen des AR vertreten das AR und führen seine Geschäfte. Ihre Amtszeit beträgt höchstens ein Jahr.
- (2) Die Referentinnen des AR berufen die Vollversammlung aller Angehörigen der durch sie vertretenen Gruppe (ARVV) ein. Die ARVV muss mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden.
- (3) Die ARVV wählt die Referentinnen des AR und beschließt die Ordnung des AR. Rede-, Antrags- und Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht auf der ARVV haben alle Mitglieder der Studierendenschaft, welche der vertretenen Gruppe angehören.
- (4) Das Nähere regelt die Ordnung des AR.

Kapitel V. Die Fachschaften

§ 29 Allgemeines

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich nach Maßgabe dieser Satzung in Fachschaften. Die Fachschaften sind Teilkörperschaften der Studierendenschaft. Die bestehenden Fachschaften ergeben sich aus der Fachschaftenordnung.
- (2) Die Zugehörigkeit der Mitglieder der Studierendenschaft zu den Fachschaften richtet sich nach den Fächern, für die sie eingeschrieben sind. Die Zuordnung der Fächer zu den Fachschaften ergibt sich aus der Fachschaftenordnung. Darüber hinaus sind Lehramtsstudierende Mitglieder der Fachschaft Lehramt.
- (3) Die Fachschaften erhalten Zuweisungen als Selbstbewirtschaftungsmittel aus den Mitteln der Studierendenschaft. Bei der Festsetzung der Zuweisungen sind die Aufgaben der einzelnen Fachschaften und die Zahl ihrer Mitglieder angemessen zu berücksichtigen. Sie können sich weitere Finanzierungsquellen erschließen.

§ 30 Aufgaben der Fachschaften

Die Fachschaft vertritt unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieser Satzung und wirkt an der Erledigung der Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 2 dieser Satzung mit.

§ 31 Organe der Fachschaft

- (1) Die Organe der Fachschaft sind
 - a) die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und
 - b) der Fachschaftsrat (FSR).
- (2) Die Organe der Fachschaft können Ausschüsse und Kommissionen bilden.

§ 32 Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

- (1) Die FSVV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Die Beschlüsse der FSVV binden den FSR.
- (2) Die FSVV ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft. Rede-, Antrags- und Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht auf der FSVV haben die Mitglieder der Fachschaft.
- (3) Die FSVV hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu entscheiden;
 - b) die Verabschiedung oder Änderung der Fachschaftssatzung;
 - c) den FSR zu wählen und zu entlasten;
 - d) die Mittelbewirtschaftung und Haushaltsplanung des FSR zu kontrollieren.
- (4) Eine FSVV ist mindestens einmal im Kalenderjahr durch den FSR einzuberufen. Darüber hinaus ist eine FSVV durch den FSR auf schriftliches Verlangen unter Angabe einer Tagesordnung von mindestens 5 Prozent der Mitglieder der Fachschaft einzuberufen. Die Einladung hat mit angemessener Frist hochschulöffentlich zu erfolgen. Das Nähere regelt die Fachschaftssatzung.
- (5) Die Einladung und das Sitzungsprotokoll sind dem SP, dem AStA und der FSVK zuzusenden.

§ 33 Fachschaftssatzung

- (1) Die Satzung der Fachschaft (Fachschaftssatzung) wird durch die FSVV beschlossen, geändert oder aufgehoben.
- (2) Die Fachschaftssatzung regelt die Einzelheiten zur Erledigung der Aufgaben der Fachschaft.
- (3) Die Fachschaftssatzung kann vorsehen, dass die Finanzreferentin der Fachschaft abweichend von § 35 Abs. 1 durch die FSVV gewählt wird und die Haushaltsplanung abweichend von § 35 Abs. 4 durch die FSVV verabschiedet werden muss.
- (4) Das SP kann eine Fachschaftsrahmenordnung verabschieden, welche Musterbestimmungen zur Erledigung der Aufgaben der Fachschaften trifft. Die Fachschaftssatzung kann von den Musterbestimmungen der Fachschaftsrahmenordnung abweichen, soweit dem nicht Bestimmungen dieser Satzung oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Geschäftsordnungen der Fachschaft können von den Musterbestimmungen der Fachschaftsrahmenordnung abweichen, sofern die Fachschaftsrahmenordnung dies nicht explizit ausschließt. Sollte es keine Fachschaftsrahmenordnung geben, so sind, sofern es keine Fachschaftssatzung gibt oder in Fragen, die in der Fachschaftssatzung nicht geregelt sind, diese Satzung und die GO-SP entsprechend anzuwenden.

- (5) Die Fachschaftssatzung, die Geschäftsordnungen der Fachschaft und deren Änderungen sind durch den FSR hochschulöffentlich bekanntzumachen. Sie sind weiterhin der FSVK zur Kenntnis zu geben und dem Rechtsausschuss des SP zur Prüfung vorzulegen.

§ 34 Der Fachschaftsrat (FSR)

- (1) Der FSR nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr und führt deren Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der FSVV aus.
- (2) Der FSR wird von der FSVV aus der Mitte der Fachschaft gewählt. Die Amtszeit des FSR beträgt maximal ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Abwahl des FSR ist nur durch die Wahl eines neuen FSR zulässig.
- (3) Der FSR bewirtschaftet die Mittel der Fachschaft und erstellt die Haushaltsplanung. Über die Bewirtschaftung und Haushaltsplanung ist der FSVV Rechenschaft abzulegen.

§ 35 Mittelbewirtschaftung und Haushaltsplanung

- (1) Ein Mitglied des FSR bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft (Finanzreferentin der Fachschaft). Die Finanzreferentin wird durch den FSR aus seiner Mitte gewählt.
- (2) Die Mittelbewirtschaftung erfolgt durch den FSR entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere unter Beachtung von § 16 HWVO NRW.
- (3) Hält die Finanzreferentin durch die Auswirkungen eines Beschlusses der FSVV oder des FSR die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft für gefährdet, so kann sie verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der Finanzreferentin erneut über die Angelegenheit berät.
- (4) Der FSR nimmt eine Haushaltsplanung für das jeweilige Haushaltsjahr vor.
- (5) Maßnahmen, die die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn das SP mit der Mehrheit seiner Mitglieder zugestimmt hat. Dies gilt nicht für laufende Geschäfte oder für Verpflichtungen, deren finanzielle Auswirkungen gering sind.

Kapitel VI. Die Fachschaftsvertreter:innenkonferenz (FSVK)

§ 36 Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Die FSVK ist ständiges Gremium der Fachschaften der Studierendenschaft. Jeder FSR entsendet eine Vertreterin. Der FSR kann durch Beschluss oder eine Geschäftsordnung eine Weisungsgebundenheit seiner Vertreterin vorsehen.
- (2) Die FSVK hat unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft folgende Aufgaben:
 - a) die Beratung des SP, des AStA und der Fachschaftsräte;
 - b) die Koordinierung der Arbeit der Fachschaften;
 - c) in fachschaftsübergreifenden Fragen die Vertretung der Gesamtheit der Fachschaften gegenüber Dritten.
- (3) Die FSVK wählt mindestens zwei Sprecherinnen. Die Sprecherinnen berufen die Sitzungen der FSVK ein, leiten diese und sind für die Erstellung der Sitzungsprotokolle zuständig.

§ 37 Geschäftsordnung der FSVK (GO-FSVK)

- (1) Die FSVK gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung der FSVK regelt insbesondere
 - a) die weiteren Aufgaben der Sprecherinnen;
 - b) das Nähere zur Einberufung und Beschlussfähigkeit der Sitzungen;

- c) das Rede- und Antragsrecht und die Teilnahme an nichtöffentliche Beratungen;
 - d) das Verfahren zur Entsendung der Vertreterinnen und deren Stellvertretung.
- (3) Um die Geschäftsordnung zu beschließen oder zu ändern, braucht es eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vertreterinnen, wobei die Mehrheit der von den Fachschaftsräten benannten Vertreterinnen an der Abstimmung teilnehmen muss.

Kapitel VII. Rat der studentischen Hilfskräfte

§ 38 Aufgaben

- (1) Die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte obliegt dem Rat der studentischen Hilfskräfte (SHK-Rat).
- (2) Der SHK-Rat entspricht der Stelle nach § 46a Abs. 1 HG. Er überwacht die Beachtung geltenden Rechts bei der Auswahl und Beschäftigung von studentischen Hilfskräften und wirkt auf eine angemessene Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen hin. Sie behandelt Beschwerden von Betroffenen. Beanstandet die Stelle eine Maßnahme, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Rektorat zu beteiligen.

§ 39 Wahl und Nachrücken

- (1) Der SHK-Rat wird in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Bei der Wahl handelt es sich um eine Personenwahl. Die Wahl findet regelmäßig zeitgleich mit der Wahl des SP statt.
- (2) Aktives und passives Wahlrecht hat jedes Mitglied der Studierendenschaft.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem SHK-Rat aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin aus demselben Wissenschaftsbereich zugeteilt, die nach dem Wahlergebnis unter Nichtberücksichtigung aller bislang ausgeschiedenen Kandidatinnen in den SHK-Rat eingezogen wäre. Ist keine weitere Kandidatin aus demselben Wissenschaftsbereich vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Zahl der Mitglieder des SHK-Rates vermindert sich entsprechend.
- (4) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

Kapitel VIII. Urabstimmungen

§ 40 Zweck

- (1) Die Studierendenschaft hat in Angelegenheiten, die ihre Aufgaben gemäß § 2 betreffen, eine Urabstimmung durchzuführen, wenn mindestens 5 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft diese schriftlich verlangt haben oder auf Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder des SP oder auf Verlangen des AStA.
- (2) Beschlüsse, die bei Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft dann, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.
- (3) Haben weniger als 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt, aber mehr an der Urabstimmung teilgenommen als an der jeweils vorangegangenen Wahl des SP, kann das SP einen bei einer Urabstimmung mit Mehrheit gefassten Beschluss innerhalb von fünf Jahren nach der Urabstimmung nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder aufheben.
- (4) Eine Änderung oder Aufhebung eines nach Abs. 2 getroffenen, bindenden Beschlusses ist innerhalb von fünf Jahren nach der Urabstimmung nur durch eine weitere Urabstimmung möglich.

§ 41 Durchführung

- (1) Die Urabstimmung ist direkt, gleich, allgemein, frei und geheim durchzuführen.
- (2) Die Urabstimmung beginnt innerhalb von sechs Wochen der Vorlesungszeit nach Abgabe der Unterschriften oder des Beschlusses des SP oder des AStA und ist an fünf aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen durchzuführen.
- (3) Das SP bestimmt den Termin für den ersten Urabstimmungstag.
- (4) Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem Wahlausschuss.
- (5) Das SP hat entsprechend dem Antrag gemäß § 40 Abs. 1 die für die Urabstimmung zu stellende Frage zu beschließen. Diese ist so zu stellen, dass nur mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden kann.
- (6) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

Kapitel IX. Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 42 Grundsätze

- (1) Die Studierendenschaft hat eigenes Vermögen.
- (2) Die Finanzreferentin des AStA bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Der AStA beauftragt, sofern die Finanzreferentin die Anforderungen nicht in eigener Person erfüllt, eine geeignete Person, die die Finanzreferentin bei ihren Aufgaben unterstützt.
- (4) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Haushalts- und Wirtschaftsführungsverordnung des Landes NRW (HWVO NRW).
- (5) Maßnahmen, die die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn das SP mit der Mehrheit seiner Mitglieder zugestimmt hat. Dies gilt nicht für laufende Geschäfte oder für Verpflichtungen, deren finanzielle Auswirkungen gering sind.
- (6) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Angehörigen des AStA zu unterzeichnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für solche Geschäfte, die eine für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich in Schriftform Bevollmächtigte abschließt.

§ 43 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft beginnt am 1. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres.

§ 44 Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge.
- (2) Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von sozialen Härten kann der Betrag entsprechend den Richtlinien des AStA ganz oder teilweise erstattet bzw. erlassen werden.
- (3) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 45 Haushaltsplan

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und im Haushaltsplan aufgenommen werden. Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sollen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (2) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den AStA aufgestellt und vom SP festgestellt.
- (3) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge müssen auf mindestens zwei Sitzungen des SP behandelt werden.
- (4) Der Entwurf des Haushaltsplans ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme für die Beschlussfassung im SP vorzulegen. Für die Stellungnahme soll grundsätzlich eine Frist von mindestens vierzehn Tagen eingeräumt werden. Sondervoten der Mitglieder des Haushaltsausschusses sind zuzulassen und dem Mehrheitsvotum beizufügen.
- (5) Der festgestellte Haushaltsplan ist dem Rektorat innerhalb von zwei Wochen vorzulegen. Die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und eventuelle Sondervoten sind beizufügen.
- (6) Der Entwurf des Haushaltsplans und etwaiger Nachträge sind vor der Vorlage beim Haushaltsausschuss in geeigneter Form hochschulöffentlich bekanntzumachen. Gleichmaßen sind der festgestellte Haushaltsplan und etwaige festgestellte Nachträge unverzüglich nach ihrer Feststellung, frühestens jedoch zwei Wochen nach ihrer Vorlage an die Hochschulleitung, hochschulöffentlich bekanntzumachen.

§ 46 Haushaltsprüfung

- (1) Das SP kontrolliert laufend die Ausführung des Haushaltsplanes und entscheidet über die Entlastung der Angehörigen des AStA mit Ausnahme der Referentinnen nach § 20 Abs. 1 lit. e. Es wird in diesen Aufgaben durch den Haushaltsausschuss unterstützt.
- (2) Der Haushaltsausschuss kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist ihnen jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben. Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuss jederzeit unverzüglich dem AStA und dem SP mitzuteilen.
- (3) Die Kassenprüfung ist nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 HWVO NRW mindestens einmal jährlich unvermutet durch den Haushaltsausschuss durchzuführen. Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die auch der Kassenbestand aufzunehmen ist.
- (4) Innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres stellt die Kassenverwalterin das Rechnungsergebnis auf. Es besteht aus einer Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung sowie dem sich daraus ergebenden kassenmäßigen Überschuss oder Fehlbetrag. Das Rechnungsergebnis ist mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des SP über die Entlastung des AStA in geeigneter Form hochschulöffentlich bekanntzugeben.
- (5) Unverzüglich nach Feststellung des Rechnungsergebnisses nach Abs. 4 ist eine weitere Kassenprüfung nach Maßgabe von § 23 Abs. 3 HWVO NRW als Jahresabschlussprüfung durchzuführen. Die Niederschrift über diese Prüfung ist rechtzeitig dem Haushaltsausschuss als Grundlage für die von diesem abzugebende Stellungnahme vorzulegen.
- (6) Nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung nach Abs. 5 sind dem Rektorat unverzüglich je eine Ausfertigung der hierüber gefertigten Niederschrift und des Rechnungsergebnisses zusammen mit einem Nachweis über den Stand des Vermögens der Studierendenschaft vorzulegen.
- (7) Für die Jahresabschlussprüfung kann das SP zusätzliche Kassenprüferinnen hinzuziehen. Hierzu benennt das SP mit der Mehrheit seiner Mitglieder Kassenprüferinnen, die nicht dem AStA angehören oder mit der Anordnung oder Ausführung von Zahlungen betraut sein

dürfen. Die Kassenprüferinnen teilen das Ergebnis ihrer Tätigkeit in Form einer Niederschrift dem Haushaltsausschuss mit, der diese Niederschrift zur Grundlage seiner eigenen Überprüfung und Stellungnahme zum Rechnungsergebnis, sowie zur Ausführung des Haushaltsplans macht. Im Übrigen gelten die Bestimmung des § 23 der HWVO.

Kapitel X. Schlussbestimmungen

§ 47 Satzungsänderungen

Die Satzung der Studierendenschaft wird durch das SP mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner ordentlichen Mitglieder beschlossen oder geändert und bedarf der Genehmigung des Rektorats. Für die Bekanntgabe der Satzung gilt § 2 Absatz 4 Satz 2 HG entsprechend; Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Eine Änderung dieser Satzung muss auf mindestens zwei Sitzungen des SP behandelt werden.

§ 48 Ordnungen

- (1) Das SP beschließt mit der Mehrheit seiner ordentlichen Mitglieder
 - a) die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (GO-SP);
 - b) die Wahlordnung für die Studierendenschaft (Wahlordnung);
 - c) die Beitragsordnung der Studierendenschaft (Beitragsordnung).
- (2) Das SP beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner ordentlichen Mitglieder die Fachschaftenordnung der Studierendenschaft (Fachschaftenordnung); das SP kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner ordentlichen Mitglieder eine Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft (Fachschaftsrahmenordnung) beschließen.
- (3) Für die Bekanntmachung der Ordnungen nach Abs. 1 und 2 gilt § 2 Absatz 4 Satz 2 HG entsprechend; Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 49 Sitzungen und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation; Umlaufbeschlüsse;

- (1) Organe und Gremien der Fachschaften und der Studierendenschaft können in elektronischer Kommunikation tagen; sie können Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren fassen. Ausgenommen hiervon ist das SP.
- (2) Die Vorsitzende des Organs oder Gremiums entscheidet hinsichtlich der Tagung oder Beschlussfassung des jeweiligen Organs oder Gremiums über die Nutzung der in Abs. 1 genannten Möglichkeiten.
- (3) Im Falle einer FSVV entscheidet abweichend von Abs. 2 anstelle einer Vorsitzenden der FSR, mit der Mehrheit seiner Mitglieder; im Falle einer ARVV die Referentinnen des AR, mit der Mehrheit der Referentinnen des AR. Sollte ein sonstiges Organ oder Gremium der Fachschaften oder der Studierendenschaft über keinen Vorsitz verfügen, so tritt an die Stelle der Vorsitzenden gemäß Abs. 2 eine vom Organ oder Gremium benannte Person.
- (4) Gegen eine Entscheidung nach Abs. 2 können Angehörige des Organs oder Gremiums binnen sieben Tagen begründeten Widerspruch vor dem SP erheben. Das Präsidium hat über diesen Widerspruch binnen 72 Stunden zu befinden. Sein Beschluss ist schwebend wirksam und muss vom Präsidium unverzüglich dem SP mitgeteilt und auf seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorgelegt werden.
- (5) Abweichend von Abs. 2 und 3 können Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften durch Geschäftsordnung oder Satzung einschränkende Regelungen vornehmen oder Verantwortliche benennen, die anstelle der Vorsitzenden entsprechend Abs. 2 entscheiden.
- (6) Werden Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst, sichert das Organ oder Gremium durch geeignete Maßnahmen eine angemessene Bekanntmachung.

§ 50 Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Satzung oder einer aus ihr resultierende Teilsatzung oder Ordnung ausschließlich die weibliche Form gebraucht wird, ist die männliche Form mit gemeint. Männliche Amtsinhaber dürfen die Amtsbezeichnung in der männlichen Form führen.

§ 51 Übergangsbestimmungen

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 10.10.2001 (AB Nr. 447), erstmalig geändert durch die Erste Änderung der Satzung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 25.06.2004 (AB Nr. 553, Neubekanntmachung AB Nr. 554 vom 10.10.2004), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 04.12.2015 (AB Nr. 1123) (alte Satzung) außer Kraft.
- (2) Gewählte Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit gemäß der alten Satzung im Amt. Das Amt der SP-Sprecherin bzw. der stellvertretenden SP-Sprecherin geht in das Amt der Präsidentin bzw. Stellvertretenden Präsidentin über. Das Autonome Frauen-/Lesbenreferat geht in das Autonome queer*feministische Referat über.
- (3) Die bestehenden Teilsatzungen und Ordnungen, welche aus der alten Satzung hervorgegangen sind, bleiben nach den Maßgaben dieser Satzung in Kraft.
- (4) Das Haushaltsjahr 2022/23 endet abweichend von §43 am 28. Februar 2023; das Haushaltsjahr 2023/24 beginnt abweichend von § 43 am 01. März 2023 und endet am 31. März 2024.
- (5) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung entstehen Fraktionen gemäß § 9 analog zur Fraktionsbildung durch Konstituierung des SP nach § 9 Abs. 2.

§ 52 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments der Ruhr-Universität Bochum vom 29.03.2023 und der Genehmigung durch das Rektorat am 13.04.2023.

Bochum, den 13.04.2023

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Prof. Dr. Martin Paul
(in Vertretung: Prorektorin Prof. Dr. Isolde Karle)